



Rudolf
Steiner Schule
Wil

**Statuten
des Vereins
„Rudolf Steiner Schule Wil“**

**Verfasst anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins
„Rudolf Steiner Schule Wil“
am 9. Mai 2017**

Inhalt

1 Name	S. 3
2 Zweck	S. 3
3 Mitglieder	S. 3
4 Organe	S. 4
5 Mitgliederversammlung	S. 4
6 Vorstand	S. 4
7 Schulführungskonferenz	S. 5
8 Kollegium	S. 5
9 Konvent	S. 6
10 Kontrollstelle	S. 6
11 Finanzen	S. 7
12 Geschäftsjahr	S. 7
13 Haftung	S. 7
14 Ombudsstelle	S. 7
15 Auflösung des Vereins	S. 7

1 Name

- 1.1 Unter dem Namen «Rudolf Steiner Schule Wil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil SG. Er ist im Handelsregister eingetragen.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein ermöglicht die Führung einer öffentlichen Schule in freier Trägerschaft nach der Pädagogik Rudolf Steiners durch Bereitstellung der rechtlichen Grundlagen, der finanziellen Mittel sowie der nötigen Gebäulichkeiten. Er fördert alle Bestrebungen, die mit dieser Pädagogik zusammenhängen.
- 2.2 Die Lehrerinnen und Lehrer (Kollegium) unterrichten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners und tragen gemeinsam mit der Schulführungskonferenz die Verantwortung für die gesamte Führung des pädagogischen Schulbetriebs.
- 2.3 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder sind
- a) natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen;
 - b) in der Regel die Eltern/Erziehungsberechtigten mit Kindern an der Schule. Sie können je einzeln oder in Form einer Partnermitgliedschaft beitreten.
 - c) in der Regel die Mitglieder des Kollegiums.
- 3.2 Gönnermitglieder sind Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten, die einen höheren Mitgliederbeitrag entrichten.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung hin über die Aufnahme. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.
- 3.4 Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied sind, haben je eine Stimme. Bei Partnermitgliedschaft haben beide Partner je eine Stimme.
- 3.5 Ein Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres oder auf ausdrücklichen Wunsch per sofort.
- 3.6 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Sie haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, wobei ihre Mitgliedschaft bis zu deren Entscheid sistiert ist. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Geschäftsjahr trotz zweifacher Erinnerung nicht bezahlt wurde.
- 3.7 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Schulführungskonferenz
 - d) das Kollegium
 - e) die Kontrollstelle

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 dieser Statuten zusammen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Änderung der Statuten.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er besteht aus der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten sowie mindestens vier und höchstens zehn weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann aus seinen Reihen bis zu zwei Personen als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bezeichnen.
- 6.2 Der Vorstand pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulführungskonferenz. Die Schulführungskonferenz wird ergänzt mit mindestens einem Vorstandsmitglied. Diese(s) wird/werden mittels Delegation durch den Vorstand bestimmt im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kollegium. Diese Person(en) sollte(n) sich verbunden fühlen mit der Steinerpädagogik und eine positive Grundhaltung den Lehrpersonen und der Schule gegenüber haben.
- 6.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die alleinige Kompetenz eines anderen Organs gehören. Dazu gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Protokolls.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Wahl von Delegierten in Institutionen und Gremien ausserhalb des Schulvereins.
 - e) Einsetzen von Mandatsgruppen und Wahl von deren Mitgliedern.
 - f) Beschluss von Zusammenarbeitsverträgen.
 - g) Erarbeitung der Rahmenvereinbarung (Rahmen Schulangebot sowie Budget Schulbetrieb).
 - h) Erarbeitung Budget und Antrag an die Mitgliederversammlung.
 - i) Entscheid über Abschluss geeigneter Sozialversicherungen.
 - j) Führen der laufenden Geschäfte, insbesondere der Buchhaltung, der Rechnungsablage und Verwaltung des Vereinsvermögens und der Fonds.

- k) Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, die die Schule ideell und finanziell unterstützen.
 - l) Der Vorstand steht im Austausch mit der Stiftung, welche die Verantwortung für die Liegenschaften trägt. Der Vorstand regelt die Finanzierung.
 - m) Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden. Die Einstellung und Entlassung von Lehrpersonen wird in enger Zusammenarbeit mit der Schulführungskonferenz durchgeführt.
 - n) Beschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien. Er erteilt den Mitgliedern des Vorstands Kollektivunterschrift zu Zweien.
 - o) Beschluss über das Geschäftsreglement Vorstand sowie weitere notwendige Reglemente in seinem Zuständigkeitsbereich.
- 6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er definiert Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und hält diese sowie seine Handlungsgrundsätze in einem Geschäftsreglement fest. Er definiert für jedes Geschäftsjahr Ziele.
- 6.5 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gemeinsamen Entscheiden von Vorstand und Schulführungskonferenz gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Schulführungskonferenz. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichtscheid ausüben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7 Schulführungskonferenz

- 7.1 Die Schulführungskonferenz besteht aus allen Mitgliedern des Kollegiums gemäss Art. 7.4 dieser Statuten und mindestens einem Vorstandsmitglied. Diese Person(en) wird/werden durch den Vorstand durch Delegation bestimmt gemäss Art. 6.2. Die Aufgaben der Schulführungskonferenz umfassen personelle, pädagogische und organisatorische Bereiche; sie werden in einer Funktionsbeschreibung festgehalten.
- 7.2 Die Schulführungskonferenz pflegt eine enge Zusammenarbeit mit allen Organen der Schule und trifft gemeinsame Absprachen über wichtige Fragen.
Darunter fallen:
- a) Erstellen des Stundenplans
 - b) Erstellen der Rahmenbedingungen des Schulangebots
 - c) Zusammenarbeit mit dem Vorstand in Bezug auf Einstellungen und Entlassungen.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
- 7.4 Hauptlehrpersonen mit einem Pensum ab 40 Prozent sowie freiwillige Lehrpersonen mit einem kleineren Pensum bilden zusammen mit mindestens einem Vorstandsmitglied die Schulführungskonferenz, sofern diese Lehrpersonen ein Jahr oder länger an der Rudolf Steiner Schule Wil unterrichten. Bei einem kleinen Kollegium können Ausnahmen gemacht werden. Die Schulführungskonferenz findet jede Woche bis jede zweite Woche statt.

8 Kollegium

- 8.1 Das Kollegium ist für das eigenverantwortliche Führen des pädagogischen Schulbetriebes verantwortlich. Es setzt sich aus den angestellten Lehrkräften zusammen.

- 8.2 Das Kollegium arbeitet regelmässig in gemeinsamen Konferenzen.
- 8.3 Die pädagogische Konferenz besteht aus allen Lehrpersonen des Kollegiums.
- 8.4 Das Kollegium übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Konferenzführung, d.h. desjenigen Mitglieds im Kollegium, das als Lehrervertreter im Vorstand mit Stimmrecht teilnimmt, und deren/dessen Stellvertretung durch dynamische Delegation.
 - Führung und Organisation der Unterrichtstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dem gültigen Qualitätsverfahren.
 - Bericht an die Mitgliederversammlung.
 - Beschluss über das Geschäftsreglement der Schulführungskonferenz sowie weitere notwendige Reglemente in seinem Zuständigkeitsbereich.
 - Teilnahme an der pädagogischen Konferenz. Diese wird von der Konferenzleitung oder deren Stellvertretung geführt. Für jede Konferenz wird ein Protokollschreiber bestimmt. Die pädagogische Konferenz findet jede Woche statt.
Lehrpersonen mit kleinen Pensen kann die Teilnahme an der pädagogischen Konferenz freigestellt werden. Einmal im Quartal findet eine pädagogische Konferenz mit allen Lehrpersonen statt.
 - Das Kollegium bestimmt durch dynamische Delegation eine(n) Lehrervertreter(in) für den Vorstand. Dieser Vertreter hat im Vorstand volles Stimmrecht.

9 Konvent

- 9.1 Vorstand und Kollegium treffen sich im Konvent. Der Konvent dient dazu, den Dialog zwischen dem Vorstand und der Lehrerschaft zu fördern sowie die Schulentwicklung und gemeinsame Projekte zu diskutieren.
- 9.2 Aufgaben:
- Gegenseitige Berichterstattung der laufenden Arbeiten.
 - Einmal jährlich gegenseitig Rückblick und Rechenschaftsbericht von Kollegium und Vorstand.
 - Besprechung der Rahmenvereinbarung und des Budgets für das kommende Schul- und Geschäftsjahr.
 - Bildung von gemeinsamen Mandatsgruppen.
 - Wahlvorschlag für die Ombudsstelle zu Händen der Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Konvent findet mindestens zweimal jährlich statt. Sitzungen können sowohl vom Vorstand wie auch von der Schulführungskonferenz verlangt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Konferenzleitung sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

10 Kontrollstelle

- 10.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sie führt alljährlich eine Prüfung der Vereinsrechnung gemäss Art. 729a OR durch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11 Finanzen

- 11.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern der Eltern sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

12 Geschäftsjahr

- 12.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli, parallel zum Schuljahr.

13 Haftung

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14 Ombudsstelle

- 14.1 Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Instanz der Rudolf Steiner Schule Wil. Sie wird ausschliesslich auf Anfrage aktiv und kann von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in Anspruch genommen werden. Sie hilft als neutrale Instanz bei Konfliktlösungen durch Mediation.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, kann nach frühestens zwei bis spätestens vier Wochen nach diesem Termin eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden, bei der kein Quorum mehr erforderlich ist. Für die Auflösung ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine zufolge öffentlicher und/oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreite, sofern möglich im schulischen Bereich und nach den Ideen Rudolf Steiners tätige, Institution mit Sitz in der Schweiz oder das Gemeinwesen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Mai 2017 beschlossen und traten per 1. August 2017 in Kraft.

Am 31. Mai 2018 wurden Änderungen dieser Statuten während der Mitgliederversammlung vorgestellt. Ihnen wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig stattgegeben. Die Statuten treten per 1. Juni 2018 in Kraft.